

§ 16 HKG 1997

HKG 1997 - Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte haben alle zehn Jahre ein Gutachten vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, daß sich die klimatischen Faktoren (§ 14 Abs. 2 und 3) nicht wesentlich geändert haben.
2. (2)Hinsichtlich der für die Erstellung der Gutachten (Klimabeschreibungen) zugelassenen Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten ist § 9 Abs. 3, hinsichtlich der Bereithaltung der Gutachten ist § 9 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 31.12.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at